

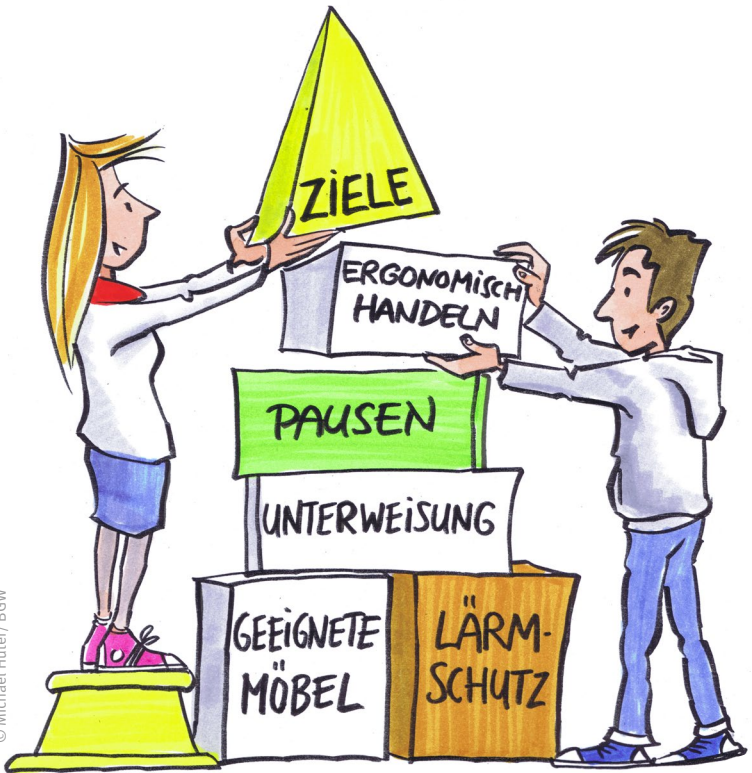


DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

202-110

DGUV Information 202-110



Kleine KiTa – aber sicher!

Basisinformationen für Elterninitiativen

Einleitung

*Sie gründen eine Elterninitiative für Ihre Kindertageseinrichtung (Kita)?
Kennen Sie als Träger und Arbeitgeber Ihre Aufgaben und Pflichten?*

Auch Vorstände von Elterninitiativen haben in gleicher Weise wie andere Träger Unternehmerpflichten im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Kindern zu erfüllen. Übertragen Sie Unternehmerpflichten auf die Leitung des Kita-Teams, stehen Sie als Vorstand und Träger der Einrichtung weiterhin in der (Organisations-)Verantwortung.

Dieser Flyer hilft Ihnen bei der Gründung einer Elterninitiative. Er zeigt auf, welche Aufgaben zu berücksichtigen sind und gibt Ihnen kurze Erläuterungen zu den einzelnen Themen sowie weitergehende Informationen, um sich intensiver mit einzelnen Themen auseinanderzusetzen.

Optimale Bildungs- und Erziehungsqualität lassen sich nur erreichen, wenn die Sicherheit und Gesundheit aller Akteure in der Einrichtung gewährleistet sind. Denn Gesundheit und Bildung stehen in einer Wechselbeziehung zueinander. Das heißt, Sicherheit und Gesundheit sind Voraussetzung für erfolgreiches Arbeiten, Lernen und Lehren. Umgekehrt ist Bildung Voraussetzung für Sicherheit und Gesundheit. Dreh- und Angelpunkt in der Organisation von Sicherheit und Gesundheit sind die Arbeitsschutzbetreuung und die Gefährdungsbeurteilung.

Organisieren Sie die Abläufe in Ihrer Einrichtung und beziehen Sie alle wichtigen Akteure mit ein. Stellen Sie sicher, dass alle Pflichten, die Sicherheit und Gesundheit – sowohl der Beschäftigten als auch der Kinder – betreffen, erfüllt und regelmäßig überprüft werden.

Das Wichtigste auf einen Blick

Arbeitsschutzbetreuung (sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch)

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz müssen Sie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt bzw. eine Betriebsärztin bestellen, die Sie bei der Umsetzung Ihrer gesetzlichen Pflichten in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit unterstützen.

→ §§ 2 ff Arbeitssicherheitsgesetz -ASiG-,
§§ 2 ff DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und
Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Sicherheitsbeauftragte

Bestellen Sie eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (aus dem Kreis der pädagogischen Fachkräfte), die bei der Umsetzung von Maßnahmen von Sicherheit und Gesundheit unterstützt.

→ § 22 Sozialgesetzbuch -SGB- VII,
§ 20 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Erste Hilfe

Sorgen Sie dafür, dass pro Gruppe mind. eine Ersthelferin/ein Ersthelfer ausgebildet ist und im Bedarfsfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden kann. Stellen Sie dazu Erste Hilfe-Material bereit und führen Sie ein Verbandbuch. Soweit erforderlich, veranlassen Sie nach einem Unfall eine ärztliche Versorgung und erstellen Sie eine Unfallanzeige.

→ § 10 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG-,
§ 24 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Brandschutz

Benennen Sie eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter zum Brandschutzhelfer/Brandschutzhelferin und lassen Sie diese Person ausbilden. Beteiligen Sie ggf. Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder die örtliche Feuerwehr (vorbeugender Brandschutz).

→ § 10 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG-,
§ 22 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“



Arbeitsmedizinische Vorsorge

Beschäftigte müssen je nach den Gefährdungen, denen sie am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, einer arbeitsmedizinischen Vorsorge zugeführt werden. Welche Infektionsgefahren beim Umgang mit Körperflüssigkeiten (biologische Arbeitsstoffe) oder ob z.B. Belastungen der Haut durch Feuchtarbeiten und Reinigungstätigkeiten bestehen, besprechen Sie mit Ihrem Betriebsarzt/Ihrer Betriebsärztin und klären Sie, welche Vorsorge(n) in Ihrer Einrichtung erforderlich sind.

→ § 3 ff Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge -ArbMedVV- § 4,
Verordnung über biologische Arbeitsstoffe -BioStoffV-,
Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe-TRBA 250-



Unterweisung

Mit Unterweisungen informieren und qualifizieren Sie Ihre Beschäftigten, sich im Betrieb sicher und gesundheitsförderlich zu verhalten. Bestimmte Themen (wie z. B. den Infektionsschutz, Notfallmaßnahmen) müssen Sie daher mindestens einmal jährlich unterweisen.

→ § 12 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG-,
§ 4 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“





Gefährdungsbeurteilung

Sie sind zur Durchführung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung verpflichtet. Beurteilen Sie, welche Gefährdungen für welche Personengruppe wo in der Einrichtung vorhanden sind und setzen Sie geeignete Maßnahmen um, die diese Gefährdungen eliminieren oder minimieren. Auch psychische Belastungen müssen beurteilt werden, da Stress und emotionale Überlastung krankmachen können. Treffen Sie Maßnahmen, um das Wohlbefinden von Kindern und Beschäftigten zu fördern.

→ § 5 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG-,
§ 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“



Arbeitsplatzgestaltung

Achten Sie auf die Gestaltung der einzelnen Räume. Diese sollten sowohl für die Kinder, als auch für die Beschäftigten eine gesunde und sichere Umgebung bieten. Achten Sie z.B. auf rutschfeste Bodenbeläge, Klemmschutz an Türen, bruchsichere Verglasung, Lärmschutzmaßnahmen und ergonomisch geeignetes Mobiliar.

→ § 4 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG-,
DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“
DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“



Elektrische Geräte (Prüfung)

Verwenden Sie Geräte mit CE- Kennzeichnung und lassen Sie Installationen nur von einer Elektrofachkraft vornehmen. Lassen Sie sowohl ortsfeste, als auch ortsveränderliche Geräte in den notwendigen Intervallen prüfen. Ziehen Sie hierbei Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit zu Rate.

→ § 5 DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“



Prüfung der Spielplatzgeräte

Insbesondere um die Sicherheit der Kinder im Außengelände und auf den Spielgeräten zu gewährleisten, sind regelmäßige Prüfungen der Spielgeräte durch eine sachkundige Person zu veranlassen.

→ DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ i. V. mit
DIN EN 1176-7:2020)

To Do – Liste

Erledigt



**Bestellung einer Fachkraft
für Arbeitssicherheit**



**Bestellung eines Betriebsarztes/
einer Betriebsärztin**



**Bestellung eines bzw. einer
Sicherheitsbeauftragten**



**Aus- und Fortbildung
von Ersthelfer/innen**



Schulung von Brandschutz Helfern



**Durchführung der arbeits-
medizinischen Vorsorge**



Durchführung von Unterweisungen



**Durchführung der Gefährdungs-
beurteilung**



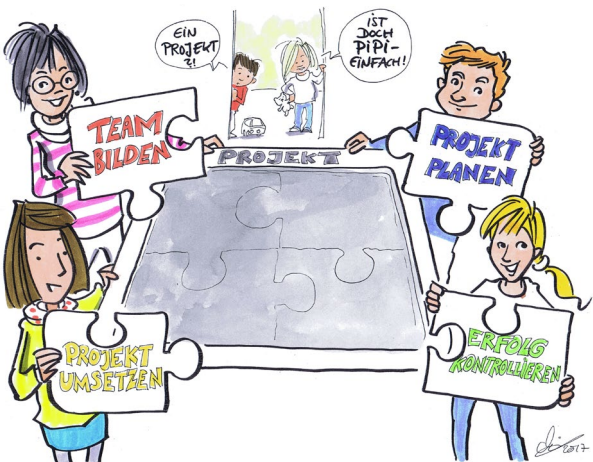
Prüfung elektrischer Geräte



Prüfung der Spielplatzgeräte

Was ist zu beachten?

- Stellen Sie sicher, dass die Pflichten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit immer mitgedacht und erfüllt werden.
- Machen Sie Sicherheit und Gesundheit als Einrichtungsziel im Team deutlich.
- Bestellen Sie zur Ihrer Unterstützung eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und eine Betriebsärztin bzw. einen Betriebsarzt.
- Erstellen Sie eine Gefährdungsbeurteilung und sammeln Sie alle relevanten Informationen, die Sie für die Dokumentation benötigen.
- Beteiligen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit, unterweisen Sie sie regelmäßig und lassen Sie sich dies schriftlich bestätigen.
- Führen Sie regelmäßige Begehungen der Einrichtung durch, werten Sie bauliche Mängel und Defizite in den Arbeitsabläufen und/oder Fehlverhalten aus und ergreifen Sie Maßnahmen zu deren Beseitigung.
- Bereiten Sie Beschäftigte und Kinder auf Notfälle, wie Brände, Unfälle oder Störungen von Arbeitsabläufen vor (z. B. Brandschutz- und Evakuierungsübungen).
- Bewahren Sie alle Unterlagen auf (z. B. Gefährdungsbeurteilung, Unterweisungsdokumentationen, vertragliche Regelung zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung, Begehungsprotokolle).



Versicherungsschutz

Generell gilt: Beschäftigte und Kinder sind beim Besuch und bei Aktivitäten der Einrichtung sowie auf dem Weg dorthin und von dort nach Hause gesetzlich unfallversichert. Für Beschäftigte von privaten und wohltätigen Trägern ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), für Beschäftigte kommunaler Einrichtungen und unabhängig vom Träger für alle Kinder sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände) zuständig.

Weitere Informationen

Die in diesem Flyer genannten und kurz erläuterten Begriffe finden Sie unter nachfolgend genannten Quellen ausführlich dargestellt:

- BGW Branchenportal Kinderbetreuung
www.bgw-online.de → Meine Branche → Kinderbetreuung
- *Regelwerk des Sachgebiets „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ der DGUV*
www.dguv.de/publikationen → Regelwerk nach Fachbereich → Bildungseinrichtungen → Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Virtuelle KiTa der UK Nordrhein-Westfalen
www.sichere-kita.de

Bitte wenden Sie sich bei Fragen im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit in Ihrer Einrichtung an die BGW bzw. die zuständige Unfallkasse oder den zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40 · 10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale) · Fax: 030 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de · Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ des Fachbereiches „Bildungseinrichtungen“ der DGUV